

**Satzung
der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBL I/24 Nr.10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S.2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl.S. 4167), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Planebruch in ihrer Sitzung am die folgende Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 900 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Planebruch am beschlossene Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtdirektor